

# **NUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG**

## **Für die Benutzung der Gemeindehalle**

Für die Benutzung Gemeindehalle erlässt die Gemeinde Kutzenhausen folgende Nutzungs- und Entgeltordnung:

### **§ 1**

#### **Nutzungsbestimmung**

Die Gemeindehalle dient in erster Linie dem Schulsport. Außerhalb der Unterrichtszeiten steht die Gemeindehalle auch Vereinen und Gruppen zur Verfügung, nicht aber Gewerbetreibenden. In den Ferienzeiten findet grundsätzlich kein Hallenbetrieb statt.

### **§ 2**

#### **Nutzungsentgelte**

Die Gemeinde Kutzenhausen erhebt für die Benutzung der Gemeindehalle nachstehende Nutzungsentgelte:

#### **Nutzung für sportliche Zwecke**

Je Zeiteinheit für Vereine

- |                               |        |
|-------------------------------|--------|
| - Turnhalle incl. Duschen     | 6,50 € |
| - Gymnastikraum incl. Duschen | 4,00 € |

Je Zeiteinheit für private Gruppen und Einzelpersonen

- |                               |         |
|-------------------------------|---------|
| - Turnhalle incl. Duschen     | 12,50 € |
| - Gymnastikraum incl. Duschen | 7,50 €  |

#### **Nutzung für sonstige Veranstaltungen**

Je Veranstaltung

- |                                       |            |
|---------------------------------------|------------|
| - für die Turnhalle                   | 500,00 €   |
| - für den Gymnastikraum               | 60,00 €    |
| - für das Foyer, Aula, Bewirtungsraum | je 60,00 € |

Je Aufbau-/Abbautag

Je Hausmeisterstunde

Je Reinigungsstunde

Kautions

Bei Fremdreinigung werden die entstandenen Reinigungskosten weiterverrechnet.

Strom wird nach Verbrauch und nach dem aktuell gültigen Stromtarif berechnet. (150 kWh sind bereits inbegriffen)

**Eine Zeiteinheit beträgt 60 Minuten.**

### **§ 3 Entgeltschuldner**

Schuldner der nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung zu entrichtenden Nutzungsentgelt ist derjenige, der die Gemeindehalle und deren Einrichtungen benutzt oder der Veranstalter bzw. Antragsteller.

### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Nutzungsentgelte**

1. Nutzungsentgelte entstehen mit dem Beginn der Nutzung der Gemeindehalle.
2. Die Nutzungsentgelte werden für den regelmäßigen Trainings- bzw. Kursbetrieb grundsätzlich anhand des Belegungsplans den Nutzern in Rechnung gestellt.
3. Das jeweilige Nutzungsentgelt wird 14 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.

### **§ 5 Ermäßigungen und Befreiungen**

1. Für die unter §2 geregelten Hallennutzungsentgelte wird den örtlichen Vereinen und Verbänden für Nutzungen in der Gemeindehalle ein Rabatt in Höhe von 50 % gewährt. Nicht rabattiert werden bei sonstigen Veranstaltungen Hausmeisterstunden sowie Strom- und Reinigungskosten.
2. Die Nutzung der Halle durch die Schule und den Kindergarten erfolgt kostenfrei.
3. Bei kulturellen- und satzungsgemäßen Veranstaltungen kann auf ein Nutzungsentgelt verzichtet werden. Hierüber entscheidet die Gemeinde Kutzenhausen.

### **§ 6 Pflichten des Mieters**

1. Die Gemeinde Kutzenhausen überlässt dem Mieter die Halle in dem Zustand, in welchem sie sich zum Zeitpunkt der Antragstellung befindet. Veränderungen am jeweiligen Objekt dürfen nicht vorgenommen werden.
2. Die Gemeindehalle darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Der Mieter ist verpflichtet, die Halle jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewillten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Werden Schäden festgestellt, so sind diese unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
3. Die Küche ist verpachtet und darf nur mit Zustimmung des Pächters genutzt werden.
4. Der Mieter und die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet, mehr als unter Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird.
5. Der Mieter ist verpflichtet, die Gemeindehalle, einschließlich aller dazugehörigen Einrichtungen und des Inventars, insbesondere der Umkleide- und Waschräume, schonend und pfleglich zu behandeln, in gutem und sauberem Zustand zu halten und zurückzugeben.
6. Durch den Mieter verursachte Schäden sind der Gemeinde Kutzenhausen unverzüglich anzuzeigen und in gegenseitiger Absprache fachgerecht zu beseitigen. Die Kosten für die Schadensbehebung trägt der Mieter in vollem Umfang. Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen auf Schadensbehebung innerhalb der festgesetzten Frist von sieben Tagen nicht nach, so ist die Gemeinde Kutzenhausen berechtigt, die Schäden auf Kosten des Mieters zu beheben oder beheben zu lassen.
7. Die Benutzung erfolgt nach festgelegten Zeiten unter Aufsicht eines Übungsleiters bzw. eines Verantwortlichen. Ein Aufenthalt außerhalb der festgelegten Zeiten ist nicht gestattet. Der Mehrzweckbereich kann grundsätzlich von 08:00 Uhr bis 24:00 Uhr genutzt werden. Spätestens

um 24:00 Uhr darf sich niemand mehr im Turnhallegebäude aufhalten. Ausgenommen davon sind Veranstaltungen.

8. Als Mietdauer für Veranstaltungen gilt der Zeitraum zwischen der Übergabe des Mietobjekts an den Mieter und der Rückgabe des Mietobjekts an die Gemeinde Kutzenhausen. Zur Mietdauer zählen insbesondere auch Vor- und Nacharbeiten vor Beginn und nach Ende der eigentlichen Veranstaltung. Die vereinbarte Mietdauer ist pünktlich einzuhalten.
9. Der Mieter benennt einen Verantwortlichen / Übungsleiter, der für die Sicherheit und Sauberkeit des gemieteten Objekts und die Einhaltung der Nutzungsregelung verantwortlich ist. Wird kein Verantwortlicher / Übungsleiter benannt, so tritt an dessen Stelle der Mieter selbst. Der Verantwortliche / Übungsleiter muss in die Benützung der Halle und ihrer Einrichtungen eingewiesen sein.
10. Die Sportfläche darf nur in sauberen Turnschuhen mit gereinigter Sohle betreten werden. Schuhe, die mit Spikes oder Stollen versehen sind, dürfen in der Halle nicht getragen werden. Ebenso nicht Turnschuhe mit schwarzen oder abfärbenden Sohlen. Die Duschräume dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten werden.
11. Getränkeflaschen, Gläser, Pappbecher etc. dürfen in die Halle und die Nebenräume nicht mitgenommen werden. Essen und Getränke dürfen nur im Foyer eingenommen werden. Ausgenommen davon sind besondere Veranstaltungen.
12. Für die Sauberkeit in allen Räumen, insbesondere in den Umkleieräumen, Duschen und Toiletten, ist Sorge zu tragen.
13. Ballübungen sind nur bei Anwesenheit des Übungsleiters / Verantwortlichen und nur mit halleneigenen Bällen erlaubt.
14. Bewegliche Großgeräte können von den Mietern mitbenutzt werden, dürfen jedoch nicht aus der Halle entfernt werden. Bewegliche Geräte sind an den Ort ihrer Benützung zu tragen bzw. zu fahren. Auf keinen Fall dürfen sie über den Boden geschleift werden. Matten müssen auf dem Mattenwagen gefahren werden, sie dürfen nur in der Halle verwendet werden. Nach Benützung sind alle Geräte an den richtigen Aufbewahrungsort zurückzubringen.
15. Es muss sichergestellt sein, dass keine unbefugten Personen am Übungs-/Nutzungsbetrieb teilnehmen und nur die zugewiesenen Räumlichkeiten genutzt werden. Der jeweilige Übungsleiter / Verantwortliche hat dies sicherzustellen.
16. Das Hausrecht verbleibt auch in den vermieteten Räumen bei der Gemeinde Kutzenhausen. Es wird vom Beschäftigten / Beauftragten der Gemeinde Kutzenhausen ausgeübt. Dieser berücksichtigt dabei die berechtigten Anliegen des Mieters. Diesem ist zu den vermieteten Räumen jederzeit Zutritt zu gewähren.
17. Ein umweltschonender / energiesparender Umgang mit Strom und Wasser ist zu beachten. Das Ausschalten der Beleuchtung, das Abdrehen der Wasserhähne und das Absperrern der Türen und Fenster müssen nach Beendigung der Nutzung erfolgen und vom Übungsleiter / Verantwortlichen überprüft werden.
18. Notausgänge und Fluchtwege müssen in der vollen Breite freigehalten werden. Die Flucht- und Rettungspläne sind zu beachten. Sicherheitseinrichtungen und Beschilderungen dürfen in Ihrer Wirkungsweise und Sichtbarkeit nicht eingeschränkt werden.
19. Eventuell beabsichtigte Dekorationen sind mit der Gemeinde Kutzenhausen abzustimmen und müssen aus nicht brennbaren Materialien bestehen. Offenes Licht darf nicht verwendet werden.
20. Im gesamten Gebäude ist ein Rauchverbot einzuhalten und vom Mieter durchzusetzen.
21. Der Mieter hat alle bei der Nutzung bzw. Veranstaltung zu beachtenden Vorschriften, insbesondere die allgemeinen sicherheitsrechtlichen, brandschutzrechtlichen und gewerberechtlichen Vorschriften einzuhalten und alle erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen (z.B. auch bei der GEMA) auf seine Kosten einzuholen. Der Veranstalter ist verpflichtet, für ausreichend Sanitäts- und Feuerwehrdienst auf eigene Kosten zu sorgen.

## **§ 7**

### **Prioritäten bei zeitlichen Überschneidungen**

1. Einmalige Großveranstaltungen sind grundsätzlich am Wochenende abzuhalten und haben ausnahmsweise Vorrang gegenüber Dauernutzungen bei frühzeitiger schriftlicher Voranmeldung. Diese sollte nach Möglichkeit bereits im Rahmen der Terminabsprache der Ortsvereine oder spätestens 10 Wochen vor Inanspruchnahme eingereicht werden.
2. Dauernutzer haben Vorrang gegenüber Gruppen, die nur wenige Wochen oder Monate im Jahr die Halle belegen.
3. Bei gleicher Art der Nutzung und zeitlicher Überschneidung haben örtliche Gruppen grundsätzlich Vorrang vor auswärtigen Gruppen.

## **§ 8**

### **Belegungsplan**

1. Die Gemeinde stellt einen Wochen-Belegungsplan für die Dauer eines Schuljahres auf.
2. Belegungswünsche für Dauernutzung sind jeweils schriftliche bis spätestens 15.07. bei der Gemeinde einzureichen. Die Anmeldungen sind jeweils neu zu stellen und die festgesetzte Gebühr nach Ende des Schuljahres zu entrichten. Ein Anspruch auf Einräumung bestimmter Benutzungszeiten besteht nicht.
3. Die Erlaubnis zur Benutzung der Halle wird in jedem Fall unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

## **§ 9**

### **Hallenschlüssel**

1. Die Verantwortung über evtl. ausgehändigte Schlüssel der Gemeindehalle trägt der jeweilige Mieter. Für die Aushändigung von Schlüsseln an den Mieter gilt das Schlüsselübergabeprotokoll.
2. Die Nutzung der Schlüssel darf ausschließlich zum eigenständigen Auf- und Absperren der Halle im Rahmen der genehmigten Nutzung erfolgen. Eine Nutzung zu anderweitigen Zwecken ist untersagt.
3. Die Gemeindehalle ist nach der jeweiligen Nutzung wieder sorgfältig zu verschließen und in ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Dies gilt auch dann, wenn davon auszugehen ist, dass der nächste Hallenbenutzer kurz nach Verlassen des vorherigen Hallennutzers eintrifft.
4. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln und die Weitergabe der Schlüssel an Dritte sind nicht gestattet. Der Mieter hat überlassene Schlüssel bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses an die Gemeinde Kutzenhausen unaufgefordert zurückzugeben.
5. Der Mieter und dessen Beauftragte haften der Gemeinde gegenüber gesamtschuldnerisch für Schäden und Folgeschäden, die sich aus einer unbefugten Weitergabe oder dem Verlust der überlassenen Schlüssel ergeben. Ein Verlust von Schlüsseln ist der Gemeinde Kutzenhausen unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 10**

### **Haftung**

1. Der Mieter übernimmt die Gemeindehalle in ihrem jeweiligen Zustand. Er muss sich vor der Benutzung von der gefahrenlosen Gebrauchsfähigkeit und Nutzung der Gemeindehalle überzeugen. Die Benutzung der Gemeindehalle sowie der dazugehörigen Gegenstände und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Versagen von Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen hindernden oder beeinträchtigenden oder Benutzung ausschließenden Ereignissen, haftet die Gemeinde Kutzenhausen nicht. Schadensersatzansprüche können vom

Mieter nicht geltend gemacht werden. Die Einhaltung der sicherheitsrechtlichen Vorschriften obliegt dem Mieter.

2. Der Mieter haftet für alle Risiken und Schäden, die der Gemeinde Kutzenhausen oder Dritten aus der Benutzung der Gemeindehalle sowie der Zugangswege entstehen. Er haftet insbesondere auch für Schäden, die von Teilnehmern oder Besuchern der Veranstaltung verursacht werden. Er stellt insbesondere die Gemeinde Kutzenhausen von Ansprüchen Dritter frei. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Beschäftigten und Beauftragten übernimmt die Gemeinde Kutzenhausen keine Haftung. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Bediensteten der Gemeinde Kutzenhausen.
3. Der Mieter übernimmt während des Nutzungsverhältnisses die Verkehrssicherungspflicht für den gemieteten Bereich einschließlich des Zugangsbereichs, soweit dies nicht die Sicherheit des Gebäudes selbst betrifft.
4. Sofern der Mieter nicht über den Bayerischen Landessportverband e.V. schon ausreichend versichert ist, ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und dies der Gemeinde Kutzenhausen auf Verlangen nachzuweisen.

#### **§ 11**

#### **Untervermietung / Verstöße / Hallensperrung**

1. Die Überlassung des Mietobjekts an Dritte (Untervermietung) ist ausgeschlossen.
2. Die Einhaltung der Nutzungsordnung wird durch den Hausmeister oder einen Beauftragten der Gemeinde Kutzenhausen überprüft. Hausmeister oder Beauftragter sind berechtigt, Hallenbenutzer aller Art bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Nutzungsordnung der Gemeindehalle zu verweisen.
3. Die Gemeinde Kutzenhausen ist berechtigt, bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erteilte Benutzungsgenehmigungen für einzelne Personen, Übungsgruppen oder dem Mieter mit sofortiger Wirkung zu widerrufen und ausgehändigte Schlüssel einzuziehen.
4. Wenn aus betrieblichen Gründen erforderlich, kann die Gemeinde Kutzenhausen die Benutzung der Gemeindehalle für einen bestimmten Zeitraum sperren. Der Mieter wird im Rahmen des Möglichen rechtzeitig vorher von der Sperre unterrichtet.

#### **§ 12**

#### **Schiedsstelle**

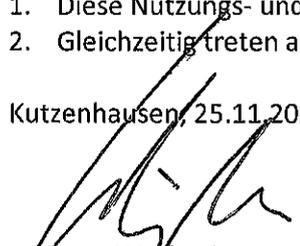
Der Gemeinderat ist zuständige Schiedsstelle im Zusammenhang mit allen strittigen Fragen zu dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.

#### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

1. Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten alle früheren Nutzungs- und Entgeltordnungen o.ä. außer Kraft.

Kutzenhausen, 25.11.2021

  
Andreas Weissenbrunner  
1. Bürgermeister